

**Hinweis:**

1. Die vorstehende 4. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015/2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile im Sinne der §§ 98 Abs. 1 S. 2, 95 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) sind nicht enthalten.
2. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Der 1. Nachtragswirtschaftsplan des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungs-Eigenbetriebes der Stadt Kaiserslautern (ASK) für das Wirtschaftsjahr 2016 liegt zur Einsichtnahme vom 12. - 20. Dezember 2016 montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr, im Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 6. OG, Zimmer 601, öffentlich aus.**

Kaiserslautern, 29.11.2016

Stadtverwaltung Kaiserslautern  
**gez. Dr. Klaus Weichel**  
Oberbürgermeister